

Kaufvertrag mit Ratenzahlung

zwischen:

Verkäufer:

MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH

Englerstraße 3
77652 Offenburg

Ansprechpartner

Name, Vorname

+49 781 / 9191 9000

Telefon

info@meiko-green.com

E-Mail

Käufer:

Max Mustermann

Firma

Musterstrasse

Straße

11111

PLZ

Musterhausen

Ort

Ansprechpartner

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Kundennummer

Vorbemerkung

Der Käufer ist am Kauf einer Speiseresteverwertungsanlage des Verkäufers interessiert. Der Käufer möchte diesen per Ratenzahlung vollziehen. Der Verkäufer prüft die Möglichkeit des Ratenkaufs und im Falle einer positiven Bonitätsprüfung wird der nachfolgende Kaufvertrag bestätigt. Verkäufer und Käufer vereinbaren folgendes:

§ 1 Kaufgegenstand und Zahlung

(1) Der Verkäufer verkauft dem Käufer die **MEIKO GREEN Speiseresteverwertungsanlage** Typ **MEIKO GREEN AiO 2.000L** zur bestimmungsgemäßen Nutzung im gewerblichen Bereich. Weitere Details zur Ausstattung siehe **Anlage 1 Projektnummer** .

(2) Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand (siehe Anlage 1) beläuft sich auf **28.750,00 EUR** **zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer**.

(3) a) Die Vertragsparteien vereinbaren eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von **10.990,00 EUR** **zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer**, diese wird vor Lieferung des Kaufgegenstandes fällig und ist durch den Käufer termingerecht unter Angabe der Kundennummer **_____** und der Angabe **"MEIKO Ratenkauf"** auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen.
b) Der verbleibende Restkaufpreis ist in **60 gleichen Raten** Höhe von **296,00 EUR** **zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer** jeweils zum 15. eines Monats im Voraus zu leisten. Die Raten werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Restkaufpreis wird mit 0 % Zinsen pro Jahr verzinst.

(4) Erfüllt der Käufer die sich aus diesem Vertrag ergebende gesamte Kaufpreiszahlung vorzeitig, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um etwaige Zinsen und sonstige laufende Kosten, welche bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen.

(5) Standort der Maschine beim Käufer ist (Adresse eintragen):

(6) Der Kaufgegenstand wird vom Absatzmittler (oder Verkäufer) aufgestellt, montiert und Inbetrieb genommen. Diese Kosten sind im Kaufpreis enthalten.

(7) Dieser Kaufvertrag mit Ratenzahlung kommt erst durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten der MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH und vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung zustande.

§ 2 Bankeinzugsermächtigung und Zahlungsverzug

(1) Der Käufer erteilt dem Verkäufer eine Bankeinzugsermächtigung gem. beigefügtem SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

§ 3 Liefertermin

Der Liefertermin des Kaufgegenstandes wird dem Käufer separat schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Abnahmeverzug

Erfolgt die Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer nicht zum in § 3 vereinbarten Zeitpunkt, kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten sowie, sollte der Käufer die Nichtabnahme des Kaufgegenstandes zu vertreten haben, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5 Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt

(1) Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand an gut sichtbarer Stelle als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand von Zugriffen Dritter zu schützen und hat dem Verkäufer drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche aus Vermieterpfandrechten usw. sofort mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Käufer hat ferner den Verkäufer unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung bzgl. des Grundstücks, auf dem sich der Kaufgegenstand befindet, zu unterrichten.

(3) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage hat der Käufer den Verkäufer hierüber zu unterrichten und auf Anforderung geeignete Sicherheiten zu leisten.

(4) Wird der Kaufgegenstand mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehendem Zweck (§§ 95, 97 BGB).

Ist der Käufer nicht Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache, so hat er diesem gegenüber klarzustellen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehendem Zweck erfolgt.

(5) Der Käufer hat den Verkäufer vom Standortwechsel bzgl. des Kaufgegenstandes unverzüglich zu unterrichten.

(6) Eigentumsvorbehalt

a) **Der Kaufgegenstand bleibt Eigentum vom Verkäufer bis alle Forderungen erfüllt sind, die vom Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen.** Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung in Verzug ist –, hat **Verkäufer** das Recht, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zur Leistung zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern MEIKO die Vorbehaltsware zurücknimmt oder pfändet, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

b) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur unter schriftlicher Offenlegung des bestehenden Eigentumsvorbehalts des Verkäufers verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und den Verkäufer hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und der Verkäufer der Weiterveräußerung zuvor schriftlich zustimmt. Der Käufer darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufers bereits jetzt an den Verkäufer sicherungshalber in vollem Umfang ab. Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Verkäufer einziehen, solange Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Verkäufers Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Verkäufer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere in Verzug ist –, kann Verkäufer vom Käufer verlangen, dass er die abgetretene Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und Verkäufer alle Unterlagen aushändigt und Angaben macht, die Verkäufer zur Geltendmachung benötigt.

c) **Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die MEIKO nicht gehören, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. USt) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.** Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Verkäufer und Käufer sich bereits jetzt einig, dass der Käufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an den Verkäufer überträgt. Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für Verkäufer verwahren.

d) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum von Verkäufer hinweisen und unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder

außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

e) Wenn der Käufer dies verlangt, ist Verkäufer verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Verkäufer gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Verkäufer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 6 Unterhaltungspflichten des Käufers

(1) Der Käufer hat auf eigene Kosten einen separaten Wartungsvertrag abzuschließen sowie die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Kosten der Wartung sind im Kaufpreis nicht enthalten und separat mit dem Wartungsvertrag abzuschließen.

(2) Eine Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Dritten an den Verkäufer ab.

§ 7 Haftung für Beschädigung, Untergang

(1) Der Käufer trägt nach Abnahme des Kaufgegenstandes die Gefahr des Untergangs und Abhandenkommens, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, jedoch nicht bei Verschulden des Verkäufers.

(2) Entschädigungssummen, die der Verkäufer von einem Versicherer für eine Beschädigung oder den Untergang des Kaufgegenstandes erhält und Schadensersatzleistungen eines Dritten wegen Verletzung des Eigentums des Verkäufers an dem Kaufgegenstand, werden zugunsten des Käufers angerechnet.

§ 8 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

(1) Der Käufer versichert den Kaufgegenstand auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch. Er ist verpflichtet, die Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen des Verkäufers nachzuweisen.

(2) Der Käufer tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder dem Untergang des Kaufgegenstandes an den Verkäufer ab.

(3) Der Verkäufer wird nach Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Kaufgegenstandes verwenden oder bei einer Auflösung dieses Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers anrechnen.

§ 9 Kündigung

(1) Der Verkäufer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Gründe vorliegen, wonach es dem Verkäufer unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem Käufer bis zum Ende fortzusetzen. Solche Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn a) der Käufer mit der Zahlung von mehr als einer Rate länger als einen Monat in Verzug gekommen ist und er dann auf eine schriftlich erfolgende Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht

b) der Käufer den Kaufgegenstand vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch – trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Verkäufer – nicht beendet

c) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Käufer seine Pflicht zur Zahlung der Raten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Käufers eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(3) Der Käufer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Gründe vorliegen, wonach es dem Käufer unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer bis zum Ende der Laufzeit fortzusetzen.

§ 10 Kündigungsfolgen

- (1) Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand.
- (2) Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Käufer zu vertreten hat, so ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, dass er diejenigen Raten geltend macht, die ohne der Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem vom Verkäufer etwaig kalkuliertem Zinssatz erfolgt. Der Verkäufer hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.
- (4) Der Verkäufer wird nach der fristlosen Kündigung den Kaufgegenstand verwerten. Soweit hierbei Verwertungskosten anfallen, sind diese vom Käufer zu tragen. Der erzielte Verwendungserlös, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer, ist auf den Schadensersatzanspruch des Verkäufers anzurechnen, sobald und soweit der Verwertungserlös beim Verkäufer eingegangen ist.

§ 11 Sonstiges

- (1) Alle im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten.
- (2) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Ändern oder Abbedingen der Schriftform. Durch die Textform des § 126b BGB wird die Schriftform nicht gewahrt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, 77652-Offenburg.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihren wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Vertragslücken.

Verkäufer:

Offenburg

Ort Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Käufer:

Ort Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Max Mustermann

Firma

MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH, monatlich den Betrag von **EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer** von meinem (unserem Konto) mittels Lastschrift einzuziehen, bis zum Auslauf des MEIKO Kaufvertrages mit Ratenzahlung.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz: (wird von MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH vergeben)

Gläubigeridentifikationsnummer: DE31 0440 0002 1388 43

IBAN:

BIC:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum
<input type="text"/>	
Unterschrift	
<input type="text"/>	
Name, Vorname	

Anlage 1 - Projektnummer * Variante1 Variante 2

MEIKO GREEN AiO 2.000L

Systemkomponenten:

BioMaster® Slim
Vorzerkleinerungseinheit
Trichteraufsatz
Trichtermagnet
Lagertank **2.000 Liter**
Geruchsfilter
Füllstandsmessung
Leitungsbau max. 5 Meter

Inklusivleistungen

Aufbau
Inbetriebnahme
Frachtkosten
Projektbetreuung
Bearbeitungsgebühr
Kostenfreie Inspektion für 1. Jahr